

04.1474.02

Bericht der Wirtschafts- und Abgabenkommission (WAK) des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 9417 betreffend

Änderung des Gesetzes betreffend die öffentlichen
Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der
Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetag- und
Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993

vom 23. Mai 2005 / 041474

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 8. Juni 2005

INHALTSVERZEICHNIS

I	Auftrag und Vorgehen	3
II	Gegenstand und Zielsetzung der Vorlage	3
III	Ergebnis der Kommissionsberatung	3
IV	Antrag an den Grossen Rat	7

I Auftrag und Vorgehen

Am 2. Februar 2005 wies der Grossen Rat den Ratschlag Nr. 9417 betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenöffnungszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetag- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993 seiner Wirtschafts- und Abgabenkommission (WAK) zur Prüfung und Berichterstattung zu. Die Kommission hat diesen Ratschlag an vier Sitzungen beraten. Regierungsrat Dr. Ralph Lewin und Frau Marie-Thérèse Kuhn, Leiterin des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, informierten die WAK ausführlich. Das Wirtschafts- und Sozialdepartement (WSD) war in allen Sitzungen vertreten.

Weiter führte die Kommission Hearings durch. Sie hörte die Arbeitnehmerorganisationen UNIA und SYNA an. Die Arbeitgeber waren mit dem Basler Volkswirtschaftsbund und dem Verein Basler Detailhandel am Hearing vertreten. Diesem Verein gehören die Grossverteiler, Warenhäuser, der Gewerbeverband Basel-Stadt und Pro Innerstadt an. Ebenfalls am Hearing nahm die Konsumentenvereinigung Nordwestschweiz teil.

Die Angestelltenvereinigung der Region Basel reichte eine schriftliche Stellungnahme ein.

II Gegenstand und Zielsetzung der Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage ist ein neues Ruhetags- und Ladenschlussgesetz. Anlass zur Vorlage eines neuen Gesetzes ist das Bundesgerichtsurteil vom 13. Juli 2004 betreffend Ladenöffnungszeiten, welches diejenigen Bestimmungen der geltenden Verordnung und indirekt auch des Gesetzes als bundesrechtswidrig bezeichnet, die eine Verknüpfung der Ladenöffnungszeiten mit Anliegen des Arbeitnehmerschutzes enthalten.

Mit dem neuen Gesetz will die Regierung mit einer einfachen Regelung Kundenbedürfnisse besser berücksichtigen und den politischen Spielraum künftig ausschöpfen. Die Chancengleichheit unter den Geschäften innerhalb Basel und im Verhältnis zu ausserkantonalen und ausländischen Geschäften soll sichergestellt und gleichzeitig die Wohn- und Lebensqualität der Basler Bevölkerung (Anwohnerschutz vor übermässigen Immissionen) gewahrt werden.

Wie der Regierungsrat im Ratschlag ausführt, stellt der Entwurf in vielen Richtungen einen Kompromiss zwischen der Interpretation des ablehnenden Entscheids der Stimmbürger gegen die Initiative „Fir en offe Basel“, dem Bundesgerichtsurteil vom 13. Juli 2004, den Wünschen der Verkaufsgeschäfte und der Konsumentenschaft sowie den Anliegen der Arbeitnehmerorganisationen dar. Zudem sollen die Anliegen der Stadt Basel als Wohnort und gleichzeitig als Zentrum einer Region Berücksichtigung finden.

III Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Gesamteinschätzung durch die Kommission

Der Gesetzesentwurf war in der Kommission materiell bis auf wenige Punkte unbestritten. Man war sich weitestgehend einig, dass er einen Kompromiss darstellt, der den Anliegen

aller Seiten so weit als möglich Rechnung trägt und der somit die Chance hat, einen breiten Konsens sowohl im Grossen Rat als auch in der Bevölkerung zu finden.

Ein wichtiges und zentrales Thema während der Beratung war das Einvernehmen der Sozialpartner. Obwohl aufgrund des Bundesgerichtsurteils nunmehr klar ist, dass die Verabschiedung des Gesetzes nicht vom Einvernehmen der Sozialpartner abhängig gemacht werden kann, herrschte doch weitgehende Einigkeit in der Kommission, dass grundsätzlich ein breites Interesse daran besteht, eine Lösung zu finden, hinter der möglichst alle betroffenen Organisationen stehen können und der somit kein Referendum droht.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder sieht im Gesetz eine Verschlechterung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Flankierende Massnahmen seien daher als politische Forderung geltend zu machen, auch wenn diese nicht ins Gesetz eingeschrieben werden können. Sollte nämlich kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zustande kommen, hat ein Teil der Kommission Mühe, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Mehrere Kommissionsmitglieder vertreten die Auffassung, dass die neuen Ladenöffnungszeiten zusätzliche Arbeitsplätze generieren, befürchten jedoch, dass Arbeitsplätze gefährdet werden, wenn die Arbeitnehmerseite allzu hohe Forderungen an die Arbeitgeberseite stellt. Einer Minderheit geht überdies der Gesetzesentwurf zu wenig weit, und sie plädiert für eine Ausweitung der Öffnungszeiten bis 22.00 Uhr.

Der Erlass eines Gesetzes wurde von einer Seite generell in Frage gestellt, mit dem Hinweis, dass die bestehenden arbeitsgesetzlichen Vorschriften und die polizeiliche Generalklausel (Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Gesundheit) für das Erreichen der angestrebten Ziele ausreiche.

2. Hearing vor der Wirtschafts- und Abgabekommission

Um die Stimmung zwischen den Sozialpartnern abschätzen und besser eruieren zu können, ob Aussicht auf eine Einigung besteht, beschloss die WAK, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gemeinsam zu den Hearings einzuladen.

Der Verein Basler Detailhandel sowie der Basler Volkswirtschaftsbund verwiesen darauf, dass das Bundesgericht kantonale Einschränkungen des Ladenschlusses nur mehr zum Schutze der Wohnbevölkerung vor übermässigen Lärmimmissionen zulasse. Da die Lärmemissionen schon in anderen Erlassen geregelt seien, seien zusätzliche polizeiliche Schutzvorschriften bezogen auf den Detailhandel überflüssig. Es wurde zudem bestritten, dass für die Innenstadt ein überwiegendes Nachtruhebedürfnis werktags ab 20 Uhr und samstags ab 18 Uhr bestehe. Dies zeige auch der Vergleich mit dem gerade erst kürzlich beschlossenen Gastgewerbegesetz. Würde aber die Schliessungszeit trotzdem auf 20 Uhr resp. 18 Uhr festgelegt, so sei dies akzeptabel. In diesem Fall müsse aber eine dem Gastgewerbegesetz analoge Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, wonach Verkaufsläden, welche den Nachweis erbringen, dass sie auch bei Ladenöffnung über die Grundzeiten hinaus keine übermässigen Lärmimmissionen verursachten, eine Bewilligung zu erweiterten Öffnungszeiten erhalten. Nur eine solche Lösung sei verfassungskonform. Zudem müsse jeder Laden die Möglichkeit haben, Güter des täglichen Bedarfs auch nach 20.00 Uhr anzubieten. Die Beschränkung auf Familienläden sei rechtswidrig.

Die Gewerkschaften (UNIA, SYNA und ARB; letztere schriftlich) erläuterten, dass für sie die im jetzigen Gesetzesentwurf vorgesehenen Öffnungszeiten das Äusserste an Entgegenkommen sei. Das Basler Stimmvolk habe zudem mehrfach Liberalisierungsvorlagen an der Urne abgelehnt. Von zentraler Bedeutung sei ferner die Annahme, dass die zurzeit stattfindenden Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Hinblick auf einen GAV im Detailhandel erfolgreich abgeschlossen werden könnten. Dabei stehe für die Gewerkschaften eindeutig der Abschluss eines allgemein verbindlichen GAV's im Vordergrund. Die Probleme des Detailhandels seien evident, hätten aber nicht in erster Linie mit den Ladenöffnungszeiten zu tun. Das Preisgefälle sei hier viel gewichtiger. Die Ladenöffnungszeiten noch weiter in die Abendstunden zu verschieben als im derzeitigen Gesetzesentwurf vorgesehen sei schon deshalb kein geeignetes Mittel, um diese Probleme zu mildern. Der vorliegende Gesetzesentwurf löse zudem die Probleme im Zusammenhang mit dem Bahnhofperimeter, insbesondere die Frage, welche Geschäfte zur Bahnhofszone gehören, sowie die Problematik um die Definition der Familienbetriebe nicht.

Die Konsumentenvereinigung Nordwestschweiz hält erweiterte Ladenöffnungszeiten aus Kundensicht für unerlässlich. Sie vergleicht hier die Situation in Basel-Stadt mit dem angrenzenden deutschen Raum. Der Kanton Basel-Landschaft verfüge seit Jahren über kein kantonales Ladenschlussgesetz mehr und habe damit keinerlei Schwierigkeiten. Es gebe gerade nach dem neuesten Bundesgerichtsurteil („Basler Urteil“) keinen Grund für solche speziellen kantonalen Ladenschlussbeschränkungen mehr.

3. Detailberatung

3.1. Teilrevision oder Totalrevision?

Die Kommission stellte sich die Frage, ob die Gesetzesänderung eine Teil- oder eine Totalrevision sei, dies insbesondere in Hinsicht auf eine durchgehende Paragrafenummerierung und angesichts der vorgenommenen, als grundsätzlich zu erachtenden Gesetzesänderung, wie etwa das Wegfallen des Arbeitnehmerschutzes. Die Kommission beantragt mit 8 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, das Gesetz total zu revidieren.

3.2. Gesetzestitel und einzelne Paragraphen

Die Kommission schlägt weiter mit 4 zu 1 Stimme bei 9 Enthaltungen vor, das Gesetz anstatt „Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung“ neu „Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung“ zu nennen. Im Arbeitsgesetz sind zwar öffentliche Ruhetage einfach als Ruhetage definiert, doch ist die Umbenennung des Titels insofern konsequent, da im Gesetzestext durchgehend von öffentlichen Ruhetagen die Rede ist.

§ 1 (Zweck):

Beantragt wurde, den mittleren Teil des Zweckartikels, der sich auf Besinnung, Erholung und gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung bezieht, herauszustreichen, da das Gesetz dies nicht gewährleisten könne. Die Kommission folgt diesem Antrag nicht.

§ 6 (Grundsatz):

Beantragt wurde ferner, die Ladenöffnungszeiten in lit. a seien auf 22.00 Uhr zu erweitern, da dies, wie aus den Hearings hervorgegangen sei, eindeutig den Bedürfnissen der

Konsumentinnen und Konsumenten entspreche. Die Kommission verwirft jedoch diesen Antrag deutlich.

Hingegen beschliesst die Kommission, einem weiteren Antrag zuzustimmen und eine Einschränkung der Ladenöffnungszeiten vor gewissen hohen Feiertagen unter lit.c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kommission ist sich bewusst, dass sie damit neben den hohen Feiertagen und den übrigen Feiertagen noch eine dritte Kategorie einführt. Sie erachtet es aber mehrheitlich als gerechtfertigt, für die Tage vor Weihnachten und Karfreitag eine besondere Handhabung zu finden und sich nicht ausschliesslich auf die „freiwillige Regelung“, d.h. auf die sich im allgemeinen eingespielte Praxis zu verlassen, an diesen Tagen die Läden früher als an Samstagen zu schliessen. Im Vordergrund der Argumentation steht dabei nicht die besondere religiöse, sondern vielmehr die familiäre und soziale Bedeutung, die diesen beiden Feiertagen zukommt.

§ 7 (Ausnahmebewilligungen):

Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass der § 7 des geltenden Gesetzes betreffend die Ausnahmebewilligung für Tankstellen aufgehoben wird, da Tankstellen und die dazugehörigen Shops über das Bundesrecht geregelt werden und der Kanton hier keinen Einfluss geltend machen kann. Gemäss Bundesbestimmung werden Tankstellenshops ähnlich definiert wie Läden im Bahnhof. Diese führen kein Vollsortiment, sondern nur eines, das den Bedürfnissen von Reisenden entgegen kommt. Weiter ist zu beachten, dass auch grosse Tankstellenläden auf Autobahnen Bundesbestimmungen und nicht denen des Kantons unterliegen.

§ 9a (Familienbetriebe)

Diskutiert wurde auch der Begriff Familienbetriebe und die unterschiedliche Behandlung zwischen Familien- und Nichtfamilienbetrieben. Familienbetriebe unterstehen von Bundesrechts wegen hinsichtlich der Ladenöffnungszeiten einer anderen Behandlung, da sie ausser Familienangehörigen kein Personal beschäftigen. Der Kommission ist klar, dass die Interpretation des Begriffs Familienbetrieb in der Praxis teilweise überstrapaziert wird. Das *seco* ist im Moment daran, eine Definition mit strengerer Bestimmungen auszuarbeiten, welche der Kanton übernehmen wird.

§ 9b (Bahnhöfe)

Die Definition des Bahnhofsperimeters gab zu längeren Diskussionen Anlass. Innerhalb des Bahnhofsperimeters fallen Läden mit eingeschränktem Sortiment, das den Bedürfnissen von Reisenden dient, unter die Bestimmung der erweiterten Öffnungszeit. In diesem Zusammenhang wurde in der Kommission unter anderem befürchtet, dass die Bahnhofsareale in Shoppingcenters für das Wochenende ausgebaut und ein beträchtliches zusätzliches Verkehrsaufkommen mit sich bringen werden. Die Kommission hat sich vom WSD über den bestehenden, relativ eng bestimmten Bahnhofsperimeter orientieren lassen. Der zukünftige Bahnhofsperimeter, insbesondere im Bereich Bahnhof SBB Süd, bleibt noch hypothetisch, da viele Bauten erst noch erstellt werden, er wird sich aber im wesentlichen am bestehenden Perimeter orientieren. Es wurde darauf verzichtet, den Bahnhofsperimeter im Gesetz verbindlich zu definieren. Damit wollte die WAK zukünftigen Entwicklungen vor allem in neuen Bahnhofsarealen nicht vorgreifen. Es ist

aber die Meinung der WAK, dass keine übermässige Erweiterungen des bestehenden Bahnhofsperimeters stattfinden sollten.

4. Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung beschliesst die Kommission mit 12 zu 2 Stimmen, den Entwurf des Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) unter Vorbehalt der beschlossenen Änderungen anzunehmen.

IV Antrag an den Grossen Rat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt die WAK dem Grossen Rat den Antrag, dem nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht mit 12 Stimmen bei 2 Enthaltungen verabschiedet.

25. Mai 2005

Namens der Wirtschafts- und Abgabenkommission

Der Präsident: Fernand Gerspach

Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1474.01 (9417) vom 14. Dezember 2004 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 04.1474.02 vom xx. Mai 2005, beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen und ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.

II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE

Ruhetage

§ 2. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag;
- b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August;
- c) die übrigen Sonntage.

Ruhegebot

§ 3. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen.

Ausnahmen

§ 4. An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:

- a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske:
von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
- b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke:
von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.

III. LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERTAGEN

Grundsatz

§ 5. Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben:

- a) von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr;
- b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr;
- c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Ausnahmebewilligungen

§ 6. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.

IV. BESONDRE REGELUNGEN

Familienbetriebe

§ 7. Das zuständige Departement kann Verkaufslokale, welche die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 erfüllen, erweiterte Öffnungszeiten bewilligen.

Bahnhöfe

§ 8. Verkaufslokale an Bahnhöfen können an jedem Wochentag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

² Der Regierungsrat legt den jeweiligen Bahnhofsperimeter fest.

Messe Schweiz

§ 9. Die Messe Schweiz ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–22.00 Uhr selbst festzulegen.

V. AUSFÜHRUNGSGESTIMMUNGEN

§ 10. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

VI. SANKTIONEN

Entzug der Bewilligung

§ 11. Die Bewilligungsbehörde kann Bewilligungen gemäss diesem Gesetz entziehen oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

Verzeigungen

§ 12. Verzeigungen wegen Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.

²Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993 aufgehoben.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz)	Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)	Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG)
Vom 13. Oktober 1993	Vom	Vom
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt folgendes Gesetz:	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1474.01 (9417) vom 14. Dezember 2004 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 04.1474.02 vom XX. Mai 2005, beschliesst:
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES
Zweck	Zweck	Zweck
§1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle oder religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen. ² Dieselbe Zielsetzung gilt sinngemäss auch für die Zeit ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.	§ 1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen und ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.	§ 1. Dieses Gesetz soll Rahmenbedingungen schaffen für allgemeine Ruhe, Besinnung und Erholung sowie für gemeinsame soziale, kulturelle und religiöse Betätigung und gemeinsame Freizeitgestaltung an den öffentlichen Ruhetagen und ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verkaufslokale an den Werktagen.
Vorbehaltenes Recht		
§2. Auch wenn eine Arbeit im Rahmen dieses Gesetzes erlaubt ist, bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 vorbehalten. ² Für das Gastgewerbe, die Vorführung von Filmen und den Betrieb von Spielsalons gelten die im Wirtschaftsgesetz, im Gesetz betreffend Vorführung von Filmen und im Spielsalongesetz sowie in den zugehörigen Verordnungen vorgesehenen Öffnungs- und Betriebszeiten.	§ 2 wird aufgehoben	
³ Vorbehalten bleiben auch die speziellen polizeilichen Bewilligungsbedingungen im		

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
Wirtschaftsgesetz sowie in den Bestimmungen über Messen und Märkte, das Hausierwesen und die öffentlichen Aufführungen und Schaustellungen.		
II. GEWÄHRLEISTUNG DER GESETZLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE	II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE	II. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHEN RUHETAGE
<i>Ruhetage</i>	<i>Ruhetage</i>	<i>Ruhetage</i>
<p>§3. Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag; b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie bundesgesetzliche Feiertage; c) die übrigen Sonntage. <p>² Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag gelten als Feiertage im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964.</p>	<p>§ 3. Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag; b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August; c) die übrigen Sonntage. <p>Abs. 2 wird aufgehoben</p>	<p>§ 2. Öffentliche Ruhetage sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag; b) die übrigen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Stephanstag sowie der 1. August; c) die übrigen Sonntage.
<i>Verbotene Tätigkeiten</i>	<i>Ruhegebot</i>	<i>Ruhegebot</i>
<p>§4. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, insbesondere die Arbeit in industriellen, gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Betrieben, in öffentlichen Verwaltungen, sowie jede Betätigung, die Lärm oder Störung im Übermass verursacht.</p>	<p>§ 4. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen.</p>	<p>§ 3. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zu beeinträchtigen, oder die Lärm oder Störung im Übermass verursachen.</p>
<i>Ausnahmen</i>	<i>Ausnahmen</i>	<i>Ausnahmen</i>
<p>§5. An den öffentlichen Ruhetagen sind Tätigkeiten erlaubt, welche mit dem Zweck des Ruhetagsgesetzes vereinbart werden können oder im Rahmen einer Interessenabwägung vorgehen.</p>	<p>§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr; 	<p>§ 4. An den öffentlichen Ruhetagen sind folgende Betriebsöffnungen, Anlässe und Veranstaltungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
	<p>b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p>	<p>b) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>c) Anlässe, Veranstaltungen und Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p>
<p>² Erlaubt sind folgende Betriebsöffnungen:</p> <p>a) Bäckereien, Konditoreien, Blumengeschäfte und Kioske: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an hohen Feiertagen bis 12.00 Uhr;</p> <p>b) Verkaufslokale, in denen vorwiegend Milchprodukte verkauft werden: von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an hohen Feiertagen bis 12.00 Uhr;</p> <p>c) Offene Verkaufsstände für Esswaren und alkoholfreie Getränke: von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr;</p> <p>d) Betriebe, die der Gesundheit, der Erholung, dem Sport, der Kultur oder der Unterhaltung dienen – an hohen Feiertagen jedoch nur, wenn eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen ist: von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr;</p> <p>e) Tankstellen: durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.</p> <p>³ Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn ein Gesuch von den beteiligten Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft gemeinsam gestellt wird.</p>	<p>² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben</p>	<p>² Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen.</p>

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
⁴ Für diejenigen Betriebe, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 als Familienbetriebe betrachtet werden, kann die zuständige Behörde in Berücksichtigung der Zweckbestimmungen dieses Gesetzes weitere Ausnahmen bewilligen.	Abs. 4 wird aufgehoben	
III. LADEN SCHLUSSZEITEN DER VERKAUFSLOKALE AN WERKTAGEN	III. LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN	III. LADENÖFFNUNGSZEITEN AN WERKTAGEN
Grundsatz	Grundsatz	Grundsatz
§6. Die Verkaufslokale sind an Werktagen von 18.30 Uhr bis 06.00 Uhr geschlossen zu halten. An Vorabenden der öffentlichen Ruhetag sind sie um 17.00 Uhr zu schliessen.	§ 6. Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben: a) von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr; b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.	§ 5. Die Verkaufslokale können an Werktagen wie folgt geöffnet bleiben: a) von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr; b) an Samstagen und an Vortagen vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. c) an Heiligabend und Gründonnerstag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ausnahmen	Ausnahmebewilligungen	Ausnahmebewilligungen
§7. Tankstellen dürfen durchgehend von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet sein.	§ 7 wird aufgehoben	
§8. Coiffuresalons dürfen werktags bis 19.00 Uhr und an Vorabenden der öffentlichen Ruhetag bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Bedienung ist bis spätestens eine Stunde nach der Schliessungszeit zu beenden.	§ 8 wird aufgehoben	
§9. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann die zuständige Behörde im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet weitere Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn ein Gesuch von den beteiligten Organisationen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft gemeinsam gestellt wird.	§ 9. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.	§ 6. Wenn ein besonderer Bedarf vorliegt, kann das zuständige Departement im Rahmen einer Interessenabwägung mit den Zweckbestimmungen dieses Gesetzes zeitlich befristet Ausnahmen bewilligen, insbesondere für Messen und Märkte, die Fasnacht oder andere besondere Anlässe.
² Für diejenigen Betriebe, welche gemäss Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 als Familienbetriebe betrachtet werden, kann die zuständige Behörde in Berücksichtigung der Zweckbestimmungen dieses Gesetzes weitere Ausnahmen bewilligen.		

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
	IV. BESONDERE REGELUNGEN	IV. BESONDERE REGELUNGEN
	<i>Familienbetriebe</i>	<i>Familienbetriebe</i>
	§ 9a. Das zuständige Departement kann Verkaufslokalen, welche die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 erfüllen, erweiterte Öffnungszeiten bewilligen.	§ 7. Das zuständige Departement kann Verkaufslokalen, welche die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 erfüllen, erweiterte Öffnungszeiten bewilligen.
	<i>Bahnhöfe</i>	<i>Bahnhöfe</i>
	§ 9b. Verkaufslokale an Bahnhöfen können an jedem Wochentag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben. ² Der Regierungsrat legt den jeweiligen Bahnhofsperimeter fest.	§ 8. Verkaufslokale an Bahnhöfen können an jedem Wochentag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben. ² Der Regierungsrat legt den jeweiligen Bahnhofsperimeter fest.
IV. GENOSSENSCHAFT SCHWEIZER MUSTERMESSE (MESSE BASEL)	Messe Schweiz	Messe Schweiz
§10. Die Messe Basel ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–21.00 Uhr selbst festzulegen. Die Messe Basel informiert die zuständige Behörde jährlich über die von ihr festgelegten Öffnungs- und Verkaufszeiten im voraus.	§ 10. Die Messe Schweiz ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–22.00 Uhr selbst festzulegen.	§ 9. Die Messe Schweiz ist ermächtigt, die Öffnungs- und Verkaufszeiten für die von ihr organisierten und zur Hauptsache in ihren Räumlichkeiten stattfindenden Fach- und Publikumsmessen an allen Wochentagen innerhalb des Zeitrahmens von 08.00–22.00 Uhr selbst festzulegen.
V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	V. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
§ 11. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zur genaueren Abgrenzung der erlaubten bzw. verbotenen Tätigkeiten. ² Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege Ausnahmebestimmungen festlegen für Messen und Märkte, für die Fasnacht, sowie für besondere Anlässe oder bei ausserordentlichen örtlichen Verhältnissen. ³ Ferner haben für das Stadtgebiet der Regierungsrat und für die Landgemeinden der jeweilige Gemeinderat folgende Befugnisse: – die Öffnungszeiten der Verkaufslokale von	§ 11. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.	§ 10. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
<p>Montag bis und mit Freitag bis längstens 20.00 Uhr und an einem dieser Tage bis längstens 21.00 Uhr generell zu erweitern, sofern die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit dieser Änderung einverstanden sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Ladenschluss an Vorabenden der öffentlichen Ruhetage generell auf 16.00 Uhr festzusetzen, sofern die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit dieser Änderung einverstanden sind. 		
	VI. SANKTIONEN	VI. SANKTIONEN
.	<i>Entzug der Bewilligung</i>	<i>Entzug der Bewilligung</i>
	<p>§ 11a. Die Bewilligungsbehörde kann Bewilligungen gemäss diesem Gesetz entziehen oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>§ 11. Die Bewilligungsbehörde kann Bewilligungen gemäss diesem Gesetz entziehen oder die Erteilung weiterer Bewilligungen verweigern, wenn die gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>
	<i>Verzeigungen</i>	<i>Verzeigungen</i>
	<p>§ 11b. Verzeigungen wegen Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.</p> <p>Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung.</p>	<p>§ 12. Verzeigungen wegen Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das zuständige Departement.</p> <p>² Das Strafverfahren richtet sich nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz sowie der Strafprozessordnung.</p>
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
<i>Änderung bzw. Aufhebung anderer Gesetze</i>		
<p>§ 12. Durch dieses Gesetz werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert bzw. aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 wird wie folgt geändert: ... 2. Das Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz vom 29. Juni 1967 wird wie folgt geändert: ... 3. Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 13. März 1947 wird aufgehoben. 4. Das Gesetz betreffend das Offthalten der Verkaufslokale an Werktagen vom 26. Februar 1942 wird aufgehoben. 		<p>§ 13. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage sowie die Ladenschlusszeiten der Verkaufslokale an Werktagen (Ruhetags- und Ladenschlussgesetz) vom 13. Oktober 1993 aufgehoben.</p>

Geltendes Gesetz	Entwurf des Regierungsrates	Gesetzesvorschlag der WAK
Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.	Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.